

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/6269, 16/6369 Nr. 2.1 –

Achtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

2. zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/6382, 16/6487 Nr. 2.1 –

Einhundertsechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Zu Nummer 1

Untersagung jeglicher Ausfuhr, Handels- oder Vermittlungsgeschäfte von Rüstungsgütern, die in den Iran geliefert werden sollen; Verbot der Einfuhr von Rüstungsgütern aus dem Iran sowie Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in EU-Mitgliedstaaten, wenn Kenntnis darüber besteht, dass die Güter in den Iran weitergeliefert werden sollen; Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Ausrüstung zur Banknotenherstellung an Nordkorea.

Zu Nummer 2

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr radargestützter Navigations- oder Überwachungssysteme für den Schiffs- oder Flugverkehr in den Iran.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Nummer 1

Die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen gegen den Iran und die Einführung des Genehmigungsvorbehalts für die Ausfuhr von Ausrüstung zur Herstellung von Banknoten nach Nordkorea dürften für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Durch die Einführung weiterer Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt vom Waffenembargo gegen Somalia entstehen für die öffentlichen Haushalte keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahmen nur selten zur Anwendung kommen werden. Die Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohdiamanten aus Liberia, die Streichung Mosambiks von der Länderliste K sowie die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das Kimberley-Zertifizierungssystem sind für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral; mögliche geringfügige Auswirkungen sind nicht zu quantifizieren.

Zu Nummer 2

Die Ausweitung des Genehmigungserfordernisses für Lieferungen in den Iran ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral; mögliche geringfügige Auswirkungen sind nicht zu quantifizieren.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen gegen den Iran sowie die Einführung des Genehmigungsvorbehalts für die Ausfuhr von Ausrüstung zur Herstellung von Banknoten nach Nordkorea dürften für die Wirtschaft nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Durch die Einführung weiterer Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt vom Waffenembargo gegen Somalia entstehen für die Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahmen nur selten zur Anwendung kommen werden. Die Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohdiamanten aus Liberia, die Streichung Mosambiks von der Länderliste K sowie die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das Kimberley-Zertifizierungssystem sind für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2

Durch die Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts für Lieferungen in den Iran entstehen für die Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Genehmigungserfordernisse nur selten zur Anwendung kommen werden. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/6269, 16/6369 Nr. 2.1 und 16/6382, 16/6487 Nr. 2.1 nicht zu verlangen.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/6269, 16/6369 Nr. 2.1** wurde am 14. September 2007 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 11. Dezember 2007 Bericht zu erstatten.

Zu Nummer 2

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/6382, 16/6487 Nr. 2.1** wurde am 21. September 2007 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 6. November 2007 Bericht zu erstatten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Zu Nummer 1

Mit der Achtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung untersagt die Bundesregierung den Verkauf, die Ausfuhr, Durchfuhr sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Rüstungsgütern, die in den Iran geliefert werden sollen. Verboten wird ferner die Einfuhr von Rüstungsgütern aus dem Iran, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Land haben. Mit der Verordnung wird ein Gemeinsamer Standpunkt der EU-Mitgliedstaaten vom April dieses Jahres in deutsches Recht umgesetzt. Klargestellt wird ferner, dass die Ausfuhr so genannter Dual-Use-Güter, die sowohl militärisch als auch zivil verwendet werden können, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verboten ist, wenn der Exporteur weiß, dass die Güter aus dem anderen EU-Staat in den Iran weitergeliefert werden sollen. In bestimmten Fällen unterliegen solche Exporte einer Genehmigungspflicht. Verstöße gegen das Exportverbot und die Genehmigungspflicht stehen unter Strafandrohung.

Zudem wird für die Ausfuhr von Ausrüstung zur Herstellung von Banknoten in Nordkorea eine Genehmigungspflicht eingeführt. Nach Ansicht der Regierung besteht die Gefahr, dass Nordkorea sich solche Ausrüstung beschafft und sie nutzt, um gefälschte US-Dollar und andere Banknoten herzustellen. Nordkorea könnte dadurch die Resolution des UN-Sicherheitsrates umgehen, wonach die Lieferung von Dual-Use-Gütern für die nordkoreanischen Massenvernichtungswaffen- und Trägertechnologieprogramme untersagt wird.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Zu Nummer 2

Gegenstand der Einhundertsechsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste ist die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr radargestützter Navigations- oder Überwachungssysteme für den Schiffs- oder Flugverkehr in den Iran. Von der Genehmigungspflicht ist auch die jeweilige Software für diese Systeme betroffen. Diese Ausweitung der Genehmigungspflichten für Lieferungen in den Iran wird damit begründet, dass solche Systeme möglicherweise für militärische Lagebilddarstellungen verwendet werden könnten. Die Informationen des militärisch nutzbaren Radarsystems an militärische Endempfänger im Iran könnten in das maritime Lagebild des iranischen Militärs einfließen. Eine Lieferung solcher Ausrüstungen könnte die Informationsmöglichkeiten der iranischen Marine über die Schiffsbewegungen anderer Länder verbessern. Dies könnte zu erheblicher Kritik befreundeter Länder an der Bundesregierung führen, was die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland wiederum deutlich stören würde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/6269, 16/6369 Nr. 2.1 und 16/6382, 16/6487 Nr. 2.1 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten. Er empfiehlt Kenntnisnahme.

Zu Nummer 2

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten. Er empfiehlt Kenntnisnahme.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 45. Sitzung am 10. Oktober 2007 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/6269, 16/6369 Nr. 2.1 und 16/6382, 16/6487 Nr. 2.1 nicht zu verlangen.